

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Cyber Security & Privacy, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences
Standort:	Sankt Augustin
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Lediglich bezogen auf einen Aspekt hat der Akkreditierungsrat in seiner initialen Befassung Bedarf zur Konzeption ergänzender Studiengangsunterlagen gesehen und war deshalb zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Erste Beschlussfassung des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat hatte auf der Grundlage von § 6 StudakVO folgende Auflage ausgesprochen:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 MRVO)."

Die Auflage war wie folgt begründet:

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 10 ausgeführt: "Das Diploma Supplement, welches Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist, erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium. Es entspricht den aktuellen Vorgaben sowie der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das mit dem Selbstbericht der Hochschule dokumentierte Diploma Supplement nicht der aktuellen Vorlage entspricht.

Das dokumentierte Diploma Supplement ist zweisprachig in englischer und deutscher Sprache gehalten und unter Ziffer 8 des Diploma Supplements werden unmittelbar keine Angaben zum Hochschulsystem in Deutschland gemacht, sondern über eine dort angegebene URL zur Verfügung gestellt.

Gem. § 6 Abs. 4 StudakVO ist das Diploma Supplement Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses. In der auch für die StudakVO heranzuziehenden Begründung zur Musterrechtsverordnung wird festgestellt, dass für das Diploma Supplement die zwischen KMK und HRK abgestimmte, jeweils gültige Fassung zu verwenden ist.

Diese Fassung (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 24.08.2023) enthält sowohl eine deutschsprachige als auch eine englischsprachige Variante. Eine zweisprachige Variante ist nicht vorgesehen. Unter Ziffer 8 enthalten beide Varianten Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland. Es ist zudem besonders wichtig, dass an dieser Stelle Angaben zum Hochschulsystem gemacht werden, wie sie zum Zeitpunkt der Gradverleihung gegolten haben. Auch deshalb ist der Verweis auf eine URL, die Veränderungen unterliegen kann, an dieser Stelle nicht in gleicher Weise geeignet wie der Abdruck in einem unveränderlichen Dokument.

Die Hochschule muss für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung in englischer und idealerweise auch in deutscher Sprache verwenden.

Der Akkreditierungsrat spricht eine entsprechende Auflage aus. Zur Aufлагenerfüllung sind die überarbeiteten Dokumente nachzuweisen.

Zweite Beschlussfassung des Akkreditierungsrates

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und mit der Stellungnahme durch Vorlage eines den aktuellen Vorgaben entsprechenden Diploma Supplements das festgestellte Monitum behoben. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

